



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
18. Februar 1972

Nr. 772

Die Einwohnergemeinde Egerkingen ersucht den Regierungsrat um Genehmigung des Strassen-, Baulinien- und Zonenplanes im Gebiet der Strassenkreuzung Ost.

a) "Kreuzlimatten" umfasst das zwischen der Autobahn Auf- und Abfahrt zur N1 und N2 südlich der Kantonsstrasse T5 liegende Gebiet und

b) Teileinzonung "Thalrich" umfassend einen nördlich der T5 liegenden Streifen, welcher im Westen durch den "Thalrichbach", im Norden durch die erste Parallelstrasse und im Osten durch die N2 begrenzt ist

zur Genehmigung.

Die Gemeinde Egerkingen besitzt über das ganze Gemeindegebiet eine rechtsgültige Ortsplanung, welche mit R.R.B. Nr. 3133 vom 14. Juni 1968 genehmigt wurde. Das in dieser Planung ausgeschiedene Bauzonengebiet ist sehr gross und erlaubt einen zeitlich weiträumigen Ausbau. Die erwähnten Gebiete befinden sich gemäss rechtsgültigem Zonenplan in der Landwirtschaftszone. Im Areal "Kreuzlimatten" sind schon wesentliche Flächen überbaut und im Abschnitt "Thalrich" liegen ebenfalls Bau-begehren vor, die im Zusammenhang mit der Autobahn stehen (Motel).

Die öffentliche Planaufgabe der Umzonung erfolgte in der Zeit vom 19. Dezember 1970 bis 18. Januar 1971. Die während der Auflagefrist eingereichten Einsprachen konnten durch Rückzug erledigt werden. Der Gemeinderat genehmigte die Einzonung auf Grund von § 15 des kant. Baugesetzes an der Sitzung vom 3. März 1971.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Die im aufgelegten Zonenplan Massstab 1 : 2'000 aufgenommenen Strassen waren in ihrem Konzept in verkehrstechnischer Hinsicht ungenügend. Aus diesem Grunde konnte der Plan in der vorgelegten Form nicht genehmigt werden. Zur Abklärung dieser Fragen mussten neue Studien durchgeführt werden. Diese wurden durch die Gemeinde, im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Kantons, erarbeitet. Die öffentliche Auflage des Strassen- und Baulinienplanes Massstab 1 : 500 über die Kreuzung Ost sowie die dazu gehörenden Gemeindestrassen erfolgte durch die Gemeinde in der Zeit vom 20. September 1971 bis 19. Oktober 1971. Die gegen den Plan eingereichten Einsprachen konnten durch Rückzug erledigt werden. Der Gemeinderat genehmigte den Plan auf Grund von § 15 des kant. Baugesetzes in der Sitzung vom 27. Oktober 1971. Die im früheren Verfahren aufgelegte und vom Gemeinderat bereits genehmigte Zonenausscheidung konnte nun in den eingangs erwähnten Teilgebieten in den Strassen- und Baulinienplan übertragen werden. Dieser Strassen-, Baulinien- und Zonenplan liegt nun zur Genehmigung vor. Wie bereits in der Einleitung dargelegt wurde, ist die rechtsgültige Bauzone von Egerkingen sehr gross ausgeschieden. Aus diesem Grunde sind Neueinzonungen mit Zurückhaltung zu behandeln. Der Regierungsrat hat mit R.R.B. vom 6. April 1971 von dem von der Regionalplanungsgruppe Olten/Gösigen/Gäu ausgearbeiteten Nutzungsplan, welcher eine generelle Aufteilung der künftigen Baugebiete in Z0 (1967, Z1 (1987), Z2 (ca. 2040) vorsieht, mit gewissen Vorbehalten und Präzisierungen Kenntnis genommen. Bei kommenden Einzonungen sind die Grundsätze dieses Planes zu beachten. Die beiden zur Genehmigung eingereichten Gebiete liegen gemäss diesem Nutzungsplan in Z1 (ca. 1987). Weitere Einzonungen von Flächen, die in diesem Nutzungsplan für Z1 oder Z2 vorgesehen sind, sind nur zulässig, wenn dafür ein wesentliches öffentliches Bedürfnis besteht und die Erschliessung innert nützlicher Frist sichergestellt ist. Mit dieser Massnahme sollen überdimensionierte Ausscheidungen von Bauzonen verhindert werden.

Das zwischen der T5 und der Autobahn Auf- und Abfahrt zur N1 und N2 liegende Dreieck "Kreuzlimatten" ist schon weitgehend überbaut. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr möglich. Die nördlich der T5 liegende und durch die Gemeindequartierstrasse im Norden abgegrenzte Zonenfläche wird wie die "Kreuzlimatten" der Wohn- und Gewerbezone zugeteilt. Dieser zwischen der Kantons- und Gemeindestrasse liegende Streifen von rund 160 m Breite soll der Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben dienen (weiteres Motel mit dazu gehörenden Wohnungen). Nachdem die Gemeinde mit den zuständigen Instanzen des Kantons das Konzept der Strassenkreuzung Egerkingen Ost an der Durchgangstrasse T5 mit den südlich und nördlich anzuschliessenden Gemeindestrassen ausgearbeitet und genehmigt hat, liegt es im öffentlichen Interesse, die anstossenden vorgängig mehrmals genannten Flächen einzuzonen, allerdings mit der Verpflichtung, dass bei der Realisierung von Bauten in diesem Bereich die Gemeindestrassen mit den entsprechenden Werken (Kanalisation, Wasser etc.) von der Gemeinde gebaut werden. Zwischen Kanton und Gemeinde muss noch eine Vereinbarung über die Kostenteilung betreffend dem Ausbau der Kreuzung an der Durchgangstrasse abgeschlossen werden. Kein öffentliches Interesse im Sinne des grundsätzlichen Regierungsratsbeschlusses über die Genehmigung des Nutzungsplanes Olten/Gösigen/Gäu vom 6. April 1971 kann jedoch für das nördlich der N2 im Bebauungsplan als Wohnzone ausgeschiedene Gebiet geltend gemacht werden. Vom Stand der Planung aus besteht in der Tat kein Bedürfnis für die Einzonung dieser Fläche. Die Gemeinde muss im Sinne einer modernen Planung darauf Gewicht legen, die bereits rechtskräftig eingezonten und nach dem vorliegenden Bebauungsplan in die Bauzone eingeteilten Gebiete zu erschliessen, bevor weiteres Land für die bauliche Einzonung freigegeben wird. Diesem Grundsatz des vorgenannten R.R.B. vom 6. April 1971 muss Nachachtung verschafft werden. Wie bereits ausgeführt worden ist, sind der

Gemeinde Egerkingen für ihre fortschrittliche Entwicklung genügend Möglichkeiten geboten. Die Gemeinde hat in einer bemerkenswerten Weise diese Gelegenheit genutzt und einen beachtlichen Fortschritt in der wirtschaftlichen Entwicklung gemacht. Aber auch diesem Wachstumsdenken sind Grenzen zu setzen, wie sie sich aus den Ueberlegungen der Planung ergeben und vom Regierungsrat für die Region Olten/Gösgen/Gäu bereits festgelegt sind.

Es ist zu beachten, dass die im vorliegenden Beschluss von der Genehmigung ausgenommene Wohnzone unmittelbar oberhalb der Belchenrampe liegt und offenbar den üblichen Immissionen ausgesetzt sein dürfte. Es hat sich ergeben, dass die Anwohner der Nationalstrasse N1 sich zu Recht oder zu Unrecht über erhebliche Lärmeinwirkungen beklagen. Aus diesem Grunde erscheint die Eignung der Zone für Wohnbauten problematisch zu sein. Diese ist deshalb von der Genehmigung auszunehmen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen-, Baulinien- und Zonenplan im Gebiet der Kreuzung Egerkingen Ost an der Durchgangstrasse T5 wird genehmigt.
2. Die Genehmigung umfasst
 - a) Die Strassenkreuzung der Durchgangstrasse T5, die Gemeindestrassen sowie die dazu gehörenden Baulinien,
 - b) Die Einzonung des Landdreieck "Kreuzlimatten" südlich der Durchgangstrasse.
 - c) Die Einzonung des Landstreifens "Thalrich" nördlich der Durchgangstrasse bis zur Quartierstrasse (rund 160 m Breite).
3. Nicht genehmigt wird die nördlich der Nationalstrasse N2 und der projektierten Quartierstrasse vorgesehene Wohnzone.

- 4 Die Gemeinde wird verhalten der kant. Planungsstelle noch
5 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, versehen
mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 75.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 89.-- (Staatskanzlei Nr. 130) NN
=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2) *heute im Archiv* mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II Olten mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Egerkingen

Baukommission Egerkingen mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtsschreiberei Balsthal mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Katasterschätzung mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

1. This is a copy of the original document.
2. It is a copy of the original document.
3. It is a copy of the original document.

4. It is a copy of the original document.
5. It is a copy of the original document.
6. It is a copy of the original document.

7. It is a copy of the original document.
8. It is a copy of the original document.
9. It is a copy of the original document.
10. It is a copy of the original document.
11. It is a copy of the original document.
12. It is a copy of the original document.
13. It is a copy of the original document.
14. It is a copy of the original document.
15. It is a copy of the original document.
16. It is a copy of the original document.
17. It is a copy of the original document.
18. It is a copy of the original document.
19. It is a copy of the original document.
20. It is a copy of the original document.